

gebrachte Unterhaltsberechtigte, so sind dazu erforderlichenfalls Beihilfen bis zur Höhe der zu zahlenden Kostensätze zu gewähren.

(2) Die Beihilfen gemäß Abs. 1 sind unmittelbar an die jeweilige Einrichtung zu zahlen.

Zu § 4 der Verordnung:

#### § 14

(1) Zahlungsverpflichtungen des Wehrpflichtigen oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen gegenüber staatlichen und genossenschaftlichen Kreditinstituten, volkseigenen Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen sowie HO und Konsumgenossenschaft können auf Antrag zinslos gestundet werden. Über die Stundung entscheidet — je nach der im Einvernehmen mit den Räten der Städte und Gemeinden getroffenen Festlegung des Rates des Kreises — der Rat des Kreises oder der Rat der Stadt (des Stadtbezirkes) bzw. Gemeinde.

(2) Die Entscheidung des örtlichen Rates ist dem Antragsteller und dem Gläubiger schriftlich mitzuteilen.

(3) Über die Stundung oder andere gleichzustellende Zahlungserleichterungen von Versicherungsbeiträgen entscheidet auf Antrag die zuständige Kreisdirektion oder Kreisstelle der Deutschen Versicherungs-Anstalt bzw. die Geschäftsstelle der Vereinigten Großberliner Versicherungsanstalt.

(4) Über die Stundung von fälligen Genossenschaftsanteilen und Eigenleistungen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften entscheidet auf Antrag der Vorstand der jeweiligen Genossenschaft.

(5) Für die während der Zeit des Grundwehrdienstes fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber privaten Gläubigern kann auf Antrag ein zinsloser Kredit durch die Sparkassen gewährt werden, wenn mit dem privaten Gläubiger keine Vereinbarung über die Stundung der Zahlungsverpflichtungen möglich ist. Aus dem zinslosen Kredit werden die bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Wehrpflichtigen oder der Angehörigen gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung entsprechend der bestehenden vertraglichen Vereinbarung bzw. im Umfang der bisherigen Zahlungen abgedeckt. Der Antrag auf Gewährung eines zinslosen Kredites ist beim Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu stellen. Der Rat des Kreises entscheidet über den Antrag. Die Rückzahlung der ausgereichten Kredite regeln die Sparkassen.

Zu § 8 der Verordnung:

#### § 15

(1) Der Antrag auf Gewährung von Unterhaltsbeträgen und Beihilfen ist beim Rat der Stadt (des Stadtbezirkes) bzw. Gemeinde — Sozialwesen — zu stellen, in dessen Bereich der Wehrpflichtige seinen ständigen Wohnsitz hat.

(2) Die Räte der Kreise legen im Einvernehmen mit den Räten der Städte und Gemeinden fest, welche Räte der Städte und Gemeinden selbst über die Gewährung von Unterhaltsbeträgen und Beihilfen entscheiden.

(3) Wohnt der Anspruchsberechtigte nicht im Bereich des gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung für die Entscheidung zuständigen örtlichen Rates und ergeben sich dadurch Schwierigkeiten in der Bearbeitung bzw. für den

Anspruchsberechtigten, so kann der für den Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständige örtliche Rat die Weiterbearbeitung an den für den Wohnsitz des Anspruchsberechtigten zuständigen örtlichen Rat abgeben.

#### § 16

(1) Der Antrag auf Gewährung von Unterhaltsbeträgen oder auf Beihilfen ist innerhalb von 3 Monaten

- a) vom Tage des Beginns des Grundwehrdienstes oder
- b) falls sich die Voraussetzungen für die Gewährung erst später ergeben, vom Tage des Eintritts der Voraussetzungen an gerechnet,

zu stellen.

(2) Wird die Unterhaltsberechtigung eines Angehörigen des Wehrpflichtigen erst nach Ablauf der im Abs. 1 festgelegten Antragsfrist von 3 Monaten rückwirkend festgestellt — z. B. bei Feststellung der Vaterschaft des Wehrpflichtigen —, so ist der Antrag innerhalb von 3 Monaten, vom Tage des Bekanntwerdens der Unterhaltsberechtigung an gerechnet, zu stellen.

(3) Erhält der gesetzliche Vertreter eines Kindes des Wehrpflichtigen nicht rechtzeitig von der Einberufung Kenntnis, so beginnt die im Abs. 1 festgelegte Antragsfrist von 3 Monaten frühestens an dem Tage, an dem ihm die Einberufung des Wehrpflichtigen bekannt wurde, spätestens jedoch am Entlassungstag des Wehrpflichtigen.

#### § 17

Der Antragsteller hat die Einberufung des Wehrpflichtigen durch Vorlage des Einberufungsbefehls nachzuweisen. Kann er keinen Nachweis erbringen, so ist durch den Rat des Kreises bzw. der Stadt (des Stadtbezirkes) oder der Gemeinde die Bestätigung der Einberufung vom Wehrkreiskommando einzuholen.

#### § 18

(1) Die Leistungen werden vom Tage des Eintritts der Voraussetzungen an, frühestens ab dem Tag des Beginns des Grundwehrdienstes, gewährt.

(2) Bei Anträgen, die nach Ablauf der im § 16 genannten Fristen eingehen, erfolgen die Leistungen vom Ersten des Monats der Antragstellung an.

(3) Bei der Gewährung von Leistungen für einzelne Kalendertage sind dem Monatssatz entsprechende Tagessätze zugrunde zu legen. Der Monat ist dabei jeweils mit der tatsächlichen Zahl seiner Kalendertage zu rechnen.

(4) Bei eintretenden Veränderungen, die eine Erhöhung der Leistungen zur Folge haben, ist die Umrechnung der Leistungen mit Wirkung vom Tage der Veränderung an vorzunehmen. Der Anspruch auf erhöhte Leistungen erlischt jeweils 3 Monate nach Fälligkeit. Eine sich ergebende Herabsetzung der Leistungen auf Grund eingetretener Veränderungen ist mit Wirkung vom Ersten des folgenden Monats an vorzunehmen.

(5) Bei Aufenthalt unterhaltsberechtigter Angehöriger in einem Krankenhaus, einer Heilstätte oder in einem Kinderheim sind die Unterhaltsbeträge gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung ungekürzt weiterzuzahlen. Bewilligte Mietbeihilfen sind nur für den Monat des Beginns und